

**Gefährdungsbeurteilung  
gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit  
ArbMedVV und StrlSchG**

Tätigkeits- / Arbeitsbereich bzw. Abteilung / Lehrstuhl / Arbeitskreis: \_\_\_\_\_ Raumnummer: \_\_\_\_\_

Gefährdungsbeurteilung durchgeführt von: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ Anzahl der Beschäftigten / Studierenden: \_\_\_\_\_

Zusätzliche Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Vorgesetzten: \_\_\_\_\_

**Erhebungsbogen der Universität Regensburg  
Arbeitsmedizinische Vorsorge**

**Inhaltsverzeichnis**

A. Zuständigkeiten an der UR.....	2
B. Vorgehensweise an der UR.....	2
C. Definitionen.....	2
D. Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	3
1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.....	3
2. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.....	7
3. Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen.....	13
4. Sonstige Tätigkeiten.....	14
5. Tätigkeiten mit Strahlenexposition.....	15
E. Eignungsuntersuchungen.....	16
F. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.....	17
G. Literaturhinweise und Informationsmaterial:.....	18

## A. Zuständigkeiten an der UR

**Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, ist die jeweilige vorgesetzte Person.**

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sind in der „Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz“ der Universität Regensburg geregelt.

**Darin finden Sie auch Ihre Ansprechpartner für fachliche Beratung und Unterstützung im Einzelfall** (Betriebsärztlicher Dienst, Referat Sicherheitswesen, Personalabteilung, Personalrat).

## B. Vorgehensweise an der UR

1. Die vorgesetzte Person ermittelt anhand dieser Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen und/oder Eignungsuntersuchungen für seine Mitarbeitenden.
2. Die vorgesetzte Person teilt der Personalabteilung schriftlich diejenigen Mitarbeitenden namentlich und mit dem jeweiligen Grund zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder Untersuchung mit. Die formlose Mitteilung ist ausreichend.
3. Die Personalabteilung nimmt die einzelnen Mitarbeitenden in die Vorsorgekartei auf.
4. Die Personalabteilung schreibt jeden einzelnen Mitarbeitenden persönlich an, um ihn auf die Vorsorge und/oder Eignungsuntersuchung hinzuweisen und bittet ihn darum, mit dem betriebsärztlichen Dienst einen Termin zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder Eignungsuntersuchung zu vereinbaren.
5. Der Mitarbeitende nimmt an der arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder der Eignungsuntersuchung teil.
6. Der betriebsärztliche Dienst erstellt anschließend eine Bescheinigung mit Datum der Teilnahme des Mitarbeitenden an der arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder der Eignungsuntersuchung und der Angabe des nächsten Nachuntersuchungstermins. Sofern eine Eignungsuntersuchung durchgeführt wurde, wird die Eignung auch schriftlich bescheinigt. Die genannte(n) Bescheinigung(en) wird (werden) dem Mitarbeitenden und der Personalabteilung zugesandt.

## C. Definitionen

### **Pflichtvorsorge** (§ 4 ArbMedVV)

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

### **Angebotsvorsorge** (§ 5 ArbMedVV)

Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

#### **Wunschvorsorge (§ 5a ArbMedVV)**

Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss.

Über die Vorschriften des Anhangs der ArbMedVV hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

## **D. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

### **1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**

#### Wichtige Vorbemerkungen:

Keine unzulässig hohe Exposition gegenüber Gefahrstoffen und damit die Einhaltung der Gefahrstoffgrenzwerte wird nach der DGUV-Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ unterstellt, wenn

1. fachkundiges und zuverlässiges Personal
2. nach den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik und
3. insbesondere nach der DGUV-Information 213-850 und laborüblichen Bedingungen arbeitet.

Als laborübliche Bedingungen im Sinne der DGUV-Information 213-850 für Arbeitsverfahren und Mengen für den Einsatz von giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gelten die folgenden Randbedingungen:

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen Gefahrstoffe in gefährlichen Konzentrationen oder Mengen in der Luft am Arbeitsplatz auftreten können, werden in geeigneten und in ihrer Wirksamkeit überprüften Abzügen oder in Einrichtungen, die eine vergleichbare Sicherheit bieten, beispielsweise Vakuumapparaturen durchgeführt.
2. Die jeweils eingesetzte maximale Menge wird dem Gefahrenpotential des einzelnen Gefahrstoffs angepasst:
  - Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 2,5 l eingesetzt
  - Giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,5 l eingesetzt
  - Sehr giftige Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,1 l eingesetzt
  - Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 1 kg eingesetzt
  - Giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,5 kg eingesetzt
  - Sehr giftige Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,1 kg eingesetzt
  - Ist für Gase, zum Beispiel Stickstoff, Argon, Wasserstoff oder Propan, keine zentrale Gasversorgung vorhanden, wird die kleinste mögliche Gebindegröße (maximal 50-l Druckgasflasche) benutzt. Bei sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gasen werden lecture bottles oder Kleinststahlflaschen eingesetzt; ist dies nicht möglich, so werden keine größeren als 10-l-Druckgasflaschen verwendet. Ersatzflaschen werden außerhalb des Labors bereitgehalten.

**Sofern diese Rahmenbedingungen für sicheres Arbeiten und insbesondere die laborüblichen Bedingungen eingehalten sind, sind damit keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten und es besteht keine Verpflichtung zur Pflichtvorsorge.**

**Sofern diese Rahmenbedingungen für sicheres Arbeiten und insbesondere die laborüblichen Bedingungen nicht eingehalten sind und damit Grenzwertüberschreitungen möglich sind, ist die nachstehende Pflichtvorsorge verbindlich:**

## 1.1. Pflichtvorsorge bei

### 1.1.1. Tätigkeiten mit den aufgelisteten Gefahrstoffen

wenn

- der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung **nicht** eingehalten wird,
- eine **wiederholte** Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder

der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt **nicht** ausgeschlossen werden kann.

	zutreffend
▪ Acrylnitril	<input type="checkbox"/>
▪ Alkylquecksilberverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Alveolengängiger Staub (A-Staub)	<input type="checkbox"/>
▪ Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Arsen und Arsenverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Asbest	<input type="checkbox"/>
▪ Benzol	<input type="checkbox"/>
▪ Beryllium	<input type="checkbox"/>
▪ Bleitetraethyl und Bleitetramethyl	<input type="checkbox"/>
▪ Cadmium und Cadmiumverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Chrom-VI-Verbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Dimethylformamid	<input type="checkbox"/>
▪ Einatembarer Staub (E-Staub)	<input type="checkbox"/>
▪ Fluor und anorganische Fluorverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)	<input type="checkbox"/>
▪ Hartholzstaub	<input type="checkbox"/>
▪ Kohlenstoffdisulfid	<input type="checkbox"/>
▪ Kohlenmonoxid	<input type="checkbox"/>
▪ Methanol	<input type="checkbox"/>
▪ Nickel und Nickelverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)	<input type="checkbox"/>

▪ weißer Phosphor (Tetraphosphor)	<input type="checkbox"/>
▪ Platinverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen	<input type="checkbox"/>
▪ Schwefelwasserstoff	<input type="checkbox"/>
▪ Silikogener Staub	<input type="checkbox"/>
▪ Styrol	<input type="checkbox"/>
▪ Tetrachlorethen	<input type="checkbox"/>
▪ Toluol	<input type="checkbox"/>
▪ Trichlorethen	<input type="checkbox"/>
▪ Vinylchlorid	<input type="checkbox"/>
▪ Xylol (alle Isomeren)	<input type="checkbox"/>
wenn	
a. der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung <b>nicht</b> eingehalten wird,	
b. eine <b>wiederholte</b> Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1a oder 1b im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1a oder 1b im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder	
c. der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt <b>nicht</b> ausgeschlossen werden kann.	
1.1.2. sonstigen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	zutreffend
a. Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag.	<input type="checkbox"/>
b. Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch.	<input type="checkbox"/>
c. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub.	<input type="checkbox"/>
d. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird.	<input type="checkbox"/>
e. Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen.	<input type="checkbox"/>
f. Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilataxhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial.	<input type="checkbox"/>
g. Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen.	<input type="checkbox"/>
h. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter.	<input type="checkbox"/>
i. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können.	<input type="checkbox"/>
j. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.	<input type="checkbox"/>

<b>1.2. Angebotsvorsorge bei</b>	
1.2.1. Tätigkeiten mit den unter 1.1.1 genannten Gefahrstoffen	zutreffend
für den Fall, dass eine (beispielsweise einmalige und unvorhersehbare) Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat.	<input type="checkbox"/>
1.2.2. sonstigen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	zutreffend
a. Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung.	<input type="checkbox"/>
b. Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung.	<input type="checkbox"/>
c. Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen.	<input type="checkbox"/>
d. Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht unter Punkt 1.1.1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und aa) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1a oder 1b im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1a oder 1b im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden.	<input type="checkbox"/>
e. Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag.	<input type="checkbox"/>
f. Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch.	<input type="checkbox"/>
g. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub.	<input type="checkbox"/>
h. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird.	<input type="checkbox"/>
i. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter.	<input type="checkbox"/>
j. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.	<input type="checkbox"/>
k. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die nach Punkt 1.1.1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.	<input type="checkbox"/>

<b>1.3. Anlässe für nachgehende Vorsorge nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können.</b>	
	zutreffend
1. Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern a. der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder b. die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden.	<input type="checkbox"/>
2. Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen.	<input type="checkbox"/>
3. Bei Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nach Punkt 1.1.2 Buchstabe i.	<input type="checkbox"/>

## 2. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

### 2.1. Pflichtvorsorge

2.1.1. bei <b>gezielten</b> <sup>1</sup> Tätigkeiten mit	zutreffend
einem biologischen Arbeitsstoff der <b>Risikogruppe 4</b>	<input type="checkbox"/>
oder bei Tätigkeiten mit den folgenden biologischen Arbeitsstoffen	zutreffend
▪ Bacillus anthracis	<input type="checkbox"/>
▪ Bartonella bacilliformis	<input type="checkbox"/>
▪ Bartonella henselae	<input type="checkbox"/>
▪ Bartonella quintana	<input type="checkbox"/>
▪ Bordetella pertussis	<input type="checkbox"/>
▪ Borellia burgdorferi	<input type="checkbox"/>
▪ Borrelia burgdorferi sensu lato	<input type="checkbox"/>
▪ Brucella melitensis	<input type="checkbox"/>
▪ Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei)	<input type="checkbox"/>
▪ Chlamydomphila pneumoniae	<input type="checkbox"/>
▪ Chlamydomphila psittaci (aviäre Stämme)	<input type="checkbox"/>
▪ Coxiella burnetii	<input type="checkbox"/>
▪ Francisella tularensis	<input type="checkbox"/>
▪ Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus	<input type="checkbox"/>
▪ Gelbfieber-Virus	<input type="checkbox"/>
▪ Helicobacter pylori	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> \* Gemäß § 2 (8) der BioStoffV sind definiert:

**Gezielte Tätigkeiten** liegen vor, wenn

1. die Tätigkeiten auf einen oder mehrere Biostoffe unmittelbar ausgerichtet sind,
2. der Biostoff oder die Biostoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind und
3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist.

**Nicht gezielte Tätigkeiten** liegen vor, wenn mindestens eine Voraussetzung für gezielte Tätigkeiten nicht vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall bei der beruflichen Arbeit mit Menschen, Tieren, Pflanzen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können.

▪ Hepatitis-A-Virus (HAV)	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-B-Virus (HBV)	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-C-Virus (HCV)	<input type="checkbox"/>
▪ Influenzavirus A oder B	<input type="checkbox"/>
▪ Japanenzephalitisvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Leptospira spp.	<input type="checkbox"/>
▪ Masernvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Mumpsvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Mycobacterium bovis	<input type="checkbox"/>
▪ Mycobacterium tuberculosis	<input type="checkbox"/>
▪ Neisseria meningitidis	<input type="checkbox"/>
▪ Poliomyelitisvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Rubivirus	<input type="checkbox"/>
▪ Salmonella typhi	<input type="checkbox"/>
▪ Schistosoma mansoni	<input type="checkbox"/>
▪ Streptococcus pneumoniae	<input type="checkbox"/>
▪ Tollwutvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Treponema pallidum (Lues)	<input type="checkbox"/>
▪ Tropheryma whipplei	<input type="checkbox"/>
▪ Trypanosoma cruzi	<input type="checkbox"/>
▪ Yersinia pestis	<input type="checkbox"/>
▪ Varizelle-Zoster-Virus (VZV)	<input type="checkbox"/>
▪ Vibrio cholerae	<input type="checkbox"/>



2.1.2. bei <b>nicht gezielten</b> Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	zutreffend
der <b>Risikogruppe 4</b> bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport,	<input type="checkbox"/>
2.1.3. sowie bei nachfolgend aufgeführten <b>nicht gezielten</b> Tätigkeiten	zutreffend
a. in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach 2.1.1.	<input type="checkbox"/>
b. in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Mycobacterium bovis	<input type="checkbox"/>
▪ Mycobacterium tuberculosis	<input type="checkbox"/>
c. in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen:	<input type="checkbox"/>
aa) Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Bordetella pertussis	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-A-Virus (HAV)	<input type="checkbox"/>
▪ Masernvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Mumpsvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Rubivirus	<input type="checkbox"/>
bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-A-Virus (HAV)	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-C-Virus (HCV)	<input type="checkbox"/>
dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen	<input type="checkbox"/>
d. in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich (VZV)	<input type="checkbox"/>
▪ Varizella-Zoster-Virus	<input type="checkbox"/>
Buchstabe c bleibt unberührt	<input type="checkbox"/>

e. in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-A-Virus (HAV)	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-B-Virus (HBV)	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-C-Virus (HCV)	<input type="checkbox"/>
f. in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Bordetella pertussis	<input type="checkbox"/>
▪ Masernvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Mumpsvirus	<input type="checkbox"/>
▪ Rubivirus	<input type="checkbox"/>
▪ Varizella-Zoster-Virus (VZV)	<input type="checkbox"/>
Buchstabe e. bleibt unberührt	<input type="checkbox"/>
g. in Notfall- und Rettungsdiensten: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-B-Virus (HBV)	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-C-Virus (HCV)	<input type="checkbox"/>
h. in der Pathologie: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-B-Virus (HBV)	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-C-Virus (HCV)	<input type="checkbox"/>
i. in Kläranlagen oder in der Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Hepatitis-A-Virus (HAV)	<input type="checkbox"/>
j. in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme)	<input type="checkbox"/>

k. in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Tollwutvirus	<input type="checkbox"/>
l. in oder in der Nähe von Fledermaus-Unterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2)	<input type="checkbox"/>
m. auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu freilebenden Tieren hinsichtlich	<input type="checkbox"/>
▪ aa) Borrellia burgdorferi	<input type="checkbox"/>
▪ bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus	<input type="checkbox"/>
2.1.4. bei <b>gentechnischen</b> Arbeiten	zutreffend
mit humanpathogenen Organismen entsprechend der vorgenannten Punkte unter 2.1 Pflichtvorsorge.	<input type="checkbox"/>

<b>2.2. Angebotsvorsorge</b>	
2.2.1. Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Punkt 2.1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Angebotsvorsorge anbieten	zutreffend
a. bei <b>gezielten Tätigkeiten</b> mit biologischen Arbeitsstoffen der <b>Risikogruppe 3</b> der Biostoffverordnung und <b>nicht gezielten Tätigkeiten</b> , die der <b>Schutzstufe 3</b> der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht.	<input type="checkbox"/>
b. bei <b>gezielten</b> Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der <b>Risikogruppe 2</b> der Biostoffverordnung und <b>nicht gezielten Tätigkeiten</b> , die der <b>Schutzstufe 2</b> der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, <u>es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.</u>	<input type="checkbox"/>
c. bei <b>Tätigkeiten mit Exposition</b> gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen, für die nach den beiden vorgenannten Punkten a. und b. keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.	<input type="checkbox"/>
d. bei Krankheiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können. Dies gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen aa. mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder bb. eine Infektion erfolgt ist.	<input type="checkbox"/>
2.2.2. am Ende einer Tätigkeit	zutreffend
bei der eine <b>Pflichtvorsorge</b> gemäß Punkt 2.1 zu veranlassen war.	<input type="checkbox"/>
2.2.3. bei <b>gentechnischen</b> Arbeiten	zutreffend
mit humanpathogenen Organismen entsprechend der vorgenannten Punkte unter 2.2. Angebotsvorsorge.	<input type="checkbox"/>
2.2.4. wenn der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung erhält	zutreffend
mit humanpathogenen Organismen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten, sofern keine Pflichtvorsorge zu veranlassen ist (vgl. 2.2.d).	<input type="checkbox"/>

### 3. Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

#### 3.1. Pflichtvorsorge

bei Tätigkeiten mit	zutreffend
1. extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können.	<input type="checkbox"/>
2. extremer Kältebelastung (- 25° Celsius und kälter).	<input type="checkbox"/>
3. Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der genannten Auslösewerte wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten <b>nicht</b> berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>
4. Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte	<input type="checkbox"/>
a. $A_{(g)} = 5$ m/s <sup>2</sup> für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder	<input type="checkbox"/>
b. $A_{(g)} = 1,15$ m/ s <sup>2</sup> in X- oder Y-Richtung oder $A_{(g)} = 0,8$ m/ s <sup>2</sup> in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden.	<input type="checkbox"/>
5. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten).	<input type="checkbox"/>
6. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.	<input type="checkbox"/>

#### 3.2. Angebotsvorsorge

bei Tätigkeiten mit	zutreffend
1. Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135$ dB(C) überschritten werden. Bei der Anwendung der genannten Auslösewerte wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten <b>nicht</b> berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>
2. Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von	<input type="checkbox"/>
a. $A_{(g)} = 2,5$ m/s <sup>2</sup> für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder	<input type="checkbox"/>
b. $A_{(g)} = 0,5$ m/s <sup>2</sup> für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen überschritten werden.	<input type="checkbox"/>
3. Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können.	<input type="checkbox"/>
4. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch	<input type="checkbox"/>
a. Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,	<input type="checkbox"/>
b. repetitive manuelle Tätigkeiten oder	<input type="checkbox"/>
c. Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauernden Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.	<input type="checkbox"/>
5. Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Die verantwortlichen Vorgesetzten haben Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird.	<input type="checkbox"/>

**4. Sonstige Tätigkeiten****4.1. Pflichtvorsorge**

bei Tätigkeiten	zutreffend
1. die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern.	<input type="checkbox"/>
2. in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen.	<input type="checkbox"/>

**4.2. Angebotsvorsorge**

4.2.1. bei Tätigkeiten	zutreffend
<p>1. an Bildschirmgeräten</p> <p>Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von Sehbeschwerden, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit der oder des Beschäftigten stehen, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten.</p> <p>Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.</p>	<input type="checkbox"/>
2. die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.	<input type="checkbox"/>
4.2.2. am Ende einer Tätigkeit	zutreffend
in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen (4.1.2), hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.	<input type="checkbox"/>

## 5. Tätigkeiten mit Strahlenexposition

Grundlagen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV):

§ 4 StrlSchG Tätigkeiten, Tätigkeitsarten

§ 71 StrlSchV Kategorien beruflich exponierter Personen,

§ 77 StrlSchV Ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen,

§ 78 StrlSchV Ärztliche Überwachung nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung

Kategorien:

Personen, die einer beruflichen Exposition durch Tätigkeiten nach § 4 StrlSchG ausgesetzt sind, sind zum Zwecke der Kontrolle und ärztlichen Überwachung folgenden Kategorien nach § 71 StrlSchV zugeordnet:

**Kategorie A** beruflich exponierter Personen:

Personen, die einer beruflichen Exposition aus Tätigkeiten ausgesetzt sind, die im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 6 Millisievert, einer höheren Organ-Äquivalentdosis als 15 Millisievert für die Augenlinse oder 150 Millisievert für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder einer lokalen Hautdosis von mehr als 150 Millisievert führen kann;

**Kategorie B** beruflich exponierter Personen:

Personen, die nicht in die Kategorie A eingestuft sind und die einer beruflichen Exposition aus Tätigkeiten ausgesetzt sind, die im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert, einer höheren Organ-Äquivalentdosis als 50 Millisievert für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder einer lokalen Hautdosis von mehr als 50 Millisievert führen kann.

### 5.1. Pflichtuntersuchung

bei Tätigkeiten <b>mit</b> Strahlenexposition	zutreffend
1. Eine beruflich exponierte Person der <b>Kategorie A</b> darf nur dann Aufgaben wahrnehmen, die für die Einstufung in diese Kategorie erforderlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der erstmaligen Aufgabenwahrnehmung von einem ermächtigten Arzt untersucht worden ist und dem zentralen Beauftragten für den Strahlenschutz eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.	<input type="checkbox"/>
2. Eine beruflich exponierte Person der <b>Kategorie A</b> darf Aufgaben nach 5.1.1 nur fortsetzen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der letzten Untersuchung erneut von einem ermächtigten Arzt untersucht wurde und dem zentralen Beauftragten für den Strahlenschutz eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der weiteren Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Statt einer erneuten Untersuchung kann eine Beurteilung ohne Untersuchung erfolgen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde.	<input type="checkbox"/>
3. Die zuständige Behörde kann auf Vorschlag des ermächtigten Arztes, der die Untersuchung nach 5.1.1 oder 5.1.2 durchgeführt hat, die Frist zur erneuten Untersuchung abkürzen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Person dies erfordern.	<input type="checkbox"/>
4. Die zuständige Behörde kann für eine beruflich exponierte Person der <b>Kategorie B</b> Maßnahmen der ärztlichen Überwachung in entsprechender Anwendung der Punkte 5.1.1 bis 5.1.3 anordnen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Person dies erfordern.	<input type="checkbox"/>
5. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Personen unter 18 Jahren, die eine berufliche Exposition erhalten, aber <b>nicht</b> als beruflich exponierte Person der <b>Kategorie A oder B</b> eingestuft sind, sich von einem ermächtigten Arzt untersuchen lassen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der Person dies erfordern.	<input type="checkbox"/>

## 5.2. Angebotsuntersuchung

am Ende einer Tätigkeit **mit** Strahlenexposition

zutreffend

Die ärztliche Überwachung nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung als beruflich exponierte Person wird mit Einwilligung der betroffenen Person so lange fortgesetzt, wie es ein ermächtigter Arzt zum Schutz der Person für erforderlich erachtet (nachgehende Untersuchung). Dies gilt auch im Falle der besonderen ärztlichen Überwachung nach §81(4) StrlSchV.

Die Verpflichtung zum Angebot nachgehender Untersuchungen besteht nicht mehr, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die nachgehende Untersuchung mit Einwilligung der betroffenen Person auf Veranlassung des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in Kopie überlassen werden; auf diese Voraussetzung ist die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung schriftlich hinzuweisen.

## E. Eignungsuntersuchungen

Hinweis: Eignungsuntersuchungen sind nicht Bestandteil der ArbMedVV

Für bestimmte Tätigkeiten bzw. Berufsgruppen sind besondere **Eignungsuntersuchungen** für die Beschäftigten verpflichtend.

Sie werden von Betriebsärzten und Arbeitsmedizinern nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorge (sog. „G-Untersuchungen“) durchgeführt. Der Arbeitgeber erhält im Anschluss eine Tauglichkeitsbescheinigung zugestellt.

Beispiele:

- Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten für Leittechnik, Führen von Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Kranen, o. ä. (G25)
- Arbeiten mit Absturzgefahr (G41)

**Diese beispielhafte Aufstellung ist nicht vollständig.**

## Pflichtuntersuchung

**Eignungsuntersuchung**

zutreffend

Es besteht aufgrund besonderer Tätigkeiten von Beschäftigten die Verpflichtung zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen.

Nähere Angaben enthalten die den Tätigkeiten zugrundeliegenden Unfallverhütungsvorschriften und/oder staatlichen Gesetze und Verordnungen.

Auskünfte erteilt vorrangig der betriebsärztliche Dienst der Universität Regensburg.





## G. Literaturhinweise und Informationsmaterial:

### Staatliches Recht:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
- Weitere spezifische Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerke:  
<https://www.umwelt-online.de/regelwerk/index.htm>  
(Kostenloser Zugang von Arbeitsplatzrechnern mit IP-Kennung der Universität Regensburg über „Umwelt-Online-Login“)

### Regelwerke und Informationen der Unfallversicherungsträger:

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- Druckschriften und Broschüren der KUVB:  
<http://www.kuvb.de/>
- Regelwerke über Sicherheit und Gesundheitsschutz:  
<https://www.dguv.de/de/index.jsp>

### Universitätsinterne Dienstanweisungen, organisatorische Regelungen und Informationen:

- Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Brandschutzordnung (Teil A und B)
- Hausordnung
- Hinweise für werdende Mütter an der Universität Regensburg
- Weitere hausinterne Dokumente auf der Homepage der Universität Regensburg: <http://www.ur.de/>
- Insbesondere auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen:  
<http://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/index.html>